



## AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2000**  
Ausgabe-Nr. **21**  
Ausgabetag **26.05.2000**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>GEMEINDE BEELEN</b>			
335	16.05.00	Auslegung des Beteiligungsberichtes	708
<b>STADT ENNIGERLOH</b>			
336	16.05.00	Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserwerk	709 - 713
<b>GEMEINDE EVERSWINKEL</b>			
337	18.05.00	a) 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haus Borg“	714 - 716
338	18.05.00	b) 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hillgenstohl“	717 - 719
339	18.05.00	c) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Molkerei II“	720 - 722
340	18.05.00	d) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III“	723 - 725

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
341	18.05.00	e) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hagenbach“	726 – 728
<b>GEMEINDE OSTBEVERN</b>			
342	22.05.00	a) Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen hier: Öffentliche Auslegung	729
343	23.05.000	b) Öffentliche Zustellung einer Verwaltungsentscheidung	730
<b>KREIS WARENDORF</b>			
344	22.05.00	Ergebnisse der Landtagswahl	731 - 732

## BEKANNTMACHUNG

### der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Gewerbe- und Industriegelände III" vom 18.05.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 17.05.2000 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 Gewerbe- und Industriegelände III" entsprechend dem Bebauungsplanentwurf vom 23.12.1999 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 23.12.1999."

Im Wege der Bebauungsplanänderung ist eine südlich des Hagenbaches festgesetzte Fläche für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen aufgehoben und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um diese Fläche reduziert worden. Die Kompensationsmaßnahmen sollen an anderer Stelle im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

Der Bereich, der Gegenstand der Änderungsplanung ist, ist in der Anlage kenntlich gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 42 "Gewerbe- und Industriegelände III" in der Fassung der 3. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

<b>montags bis freitags</b>	<b>8.00 bis 12.30 Uhr</b>
<b>montags</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 18.05.2000

Der Bürgermeister



(Banken)

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 3. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 42 "Gewerbe- und Industriegelände III"

 Änderungsbereich

